

Bericht des Rechnungshofes

Förderungen des BMGF

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	157
Abkürzungsverzeichnis _____	158

BMGF**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit und Frauen****Förderungen des BMGF**

KURZFASSUNG _____	162
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	167
Rechtliche Grundlagen _____	168
Gesetzliche Grundlagen _____	168
Allgemeine Rahmenrichtlinien _____	169
Sonderrichtlinien des BMGF _____	170
Förderstrategie _____	172
Förderziele und Förderschwerpunkte _____	173
Organisation der Förderabwicklung _____	175
Allgemeines _____	175
Abstimmung mit anderen öffentlichen Fördergebern _____	177
Förderungen bis zu 10.000 EUR _____	178
Kontrolle _____	179

Einzelne Förderprojekte	182
Bereich Gesundheitsförderung	182
AIDS-Hilfe Vereine	183
Bereich Suchtprävention	188
Bereich Lehrpraxenförderung	191
Bereich Veterinär-wesen	193
Schlussempfehlungen	197

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kleinstförderungen im Bereich „Gesundheitsförderung und Prävention“ _____	178
Tabelle 2:	Förderungen der AIDS-Hilfe Vereine _____	184
Tabelle 3:	Förderungen Suchtprävention _____	190
Tabelle 4:	Verteilung auf die Länder 2014 _____	190
Tabelle 5:	Förderungen Lehrpraxen _____	192
Tabelle 6:	Förderungen Veterinärbereich _____	193

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes GmbH
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BM	Bundesminister/-in
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMWFJ	ehemaliges Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ELAK	Elektronischer Akt
etc.	et cetera
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HIV	Humane Immune Deficiency-Virus
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
lt.	laut
Mio.	Million(en)
n.v.	nicht verfügbar
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
u.a.	unter anderem

SMG

Suchtmittelgesetz

TDBG

Transparenzdatenbankgesetz

TZ

Textzahl(en)

Z

Ziffer

z.B.

zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen

Förderungen des BMGF

Das BMGF vergab Förderungen von rd. 8 Mio. EUR jährlich vorwiegend in den Bereichen Gesundheitsförderung, AIDS-Hilfe, Suchtprävention und Tierschutz. Eine einheitliche, schriftlich dokumentierte Förderstrategie sowie daraus abgeleitete Wirkungsziele und Indikatoren für deren Umsetzung fehlten.

Die Förderungen erfolgten in der Regel auf Basis der allgemeinen Rahmenrichtlinien, weil Sonderrichtlinien für wesentliche Bereiche noch ausständig waren. Abstimmungen mit anderen Gebietskörperschaften bzw. Förderstellen waren nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Die vom BMGF festgelegten Förderschwerpunkte wurden von den Fördernehmern eingehalten. Evaluierungen über den Nutzen der gewährten Förderungen lagen nur ansatzweise in den Bereichen AIDS-Hilfe und Suchtprävention vor. Mangels konkreter Förderziele und messbarer Indikatoren beschränkten sich die Evaluierungen auf Vorjahresvergleiche und statistische Auswertungen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Förderstrategien und –ziele des BMGF, der Organisation der Förderabwicklung, der Förderkontrolle und der Evaluierung der gewährten Förderungen sowie einzelner Förderprojekte aus den Bereichen Gesundheitsförderung, AIDS-Hilfe, Suchtprävention, Lehrpraxen und Veterinärwesen. (TZ 1)

Rechtliche Grundlagen

Das BMGF gewährte nach Maßgabe der budgetären Mittel Förderungen aufgrund gesetzlich eingeräumter Möglichkeiten, insbesondere nach dem AIDS¹-Gesetz, dem Suchtmittelgesetz (SMG) und dem Tierschutzgesetz. (TZ 2)

Grundlage für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln waren die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (Rahmenrichtlinien) aus den Jahren 2004 und 2014. (TZ 3, 4)

Beide Rahmenrichtlinien sahen für die Gewährung von Förderungen Sonderrichtlinien vor. Das BMGF sah von der Vorlage eines Entwurfes einer Sonderrichtlinie für den Bereich Gesundheitsförderung und Prävention an das BMF – zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens – ab. Die Sonderrichtlinie trat daher nicht – wie ursprünglich vorgesehen – mit Jänner 2016 in Kraft. (TZ 5)

Für den Suchtpräventions- und Veterinärbereich fehlten die diesbezüglichen Sonderrichtlinien. Die Förderungen erfolgten auf Basis der allgemeinen Rahmenrichtlinien. Die Sonderrichtlinie für die Lehrpraxenförderung basierte noch auf den Rahmenrichtlinien 2004. (TZ 5)

Förderstrategie

Das BMGF förderte nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel grundsätzlich Organisationen, deren Tätigkeitsbereiche unter die jährlichen Förderschwerpunkte fielen. Ein alle Förderschwerpunkte umfassendes Strategiekonzept mit Maßnahmen und Indikatoren, die zur Beurteilung der kurz-, mittel- oder langfristigen Zielerreichung aller Förderungen herangezogen werden könnten, lag nicht schriftlich vor. (TZ 6)

¹ Acquired Immune Deficiency Syndrome

**Förderziele und
Förderschwerpunkte**

Das BMGF legte förderwürdige Maßnahmen für den Schwerpunkt Gesundheitsförderung jährlich neu fest. Wirkungsziele und Indikatoren zur Messung des Erfolges waren nicht schriftlich dokumentiert. Das BMGF gewährte somit – bspw. im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention – Förderungen ohne eindeutig definierte Zielvorgaben. (TZ 7)

Die Förderschwerpunkte waren auf die gesetzlich vorgesehenen Basisförderungen langjähriger Fördernehmer ausgerichtet; Wirkungsziele und Indikatoren waren dafür nicht festgelegt. (TZ 8)

Die Förderansuchen sowie die im überprüften Zeitraum gewährten Förderungen bezogen sich lediglich auf den Förderschwerpunkt Gesundheitsförderung und Prävention. Alle weiteren Förderschwerpunkte waren für basisgeförderte Einrichtungen wenig relevant. Das breite, ausdifferenzierte Förderangebot des Bereichs Gesundheitsförderung und Prävention war verwaltungsaufwendig. (TZ 8)

**Organisation der
Förderabwicklung**

Förderwerber mussten auch bei wiederkehrenden Förderungen ihre Förderanträge jährlich neu einreichen. Diese beinhalteten eine Begründung, inwiefern die Förderschwerpunkte eingehalten würden, und eine Offenlegung über die gesamte Projektfinanzierung (Eigenmittel, Mittel von anderen Fördergebern), damit das BMGF Doppelförderungen von Projekten entgegenwirken konnte. (TZ 9)

Laut den Rahmenrichtlinien 2014 hatte der Bund auf eine mit anderen Organen bzw. Rechtsträgern abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken, wenn auch diese beabsichtigten, einen Förderwerber für dieselbe Leistung zu fördern. Die Rahmenrichtlinien 2014 sahen Abfragen in der Transparenzdatenbank vor, in der jedoch nur die bereits ausbezahlten, nicht aber die durch öffentliche Fördergeber beabsichtigten bzw. bereits zugesagten Förderungen ersichtlich waren. Das BMGF verständigte andere haushaltsführende Stellen über eigene Förderzusagen. Eine vorab erfolgende inhaltliche Abstimmung mit anderen öffentlichen Fördergebern wurde jedoch nicht schriftlich dokumentiert und war somit nicht nachvollziehbar. (TZ 10)

Das BMGF gewährte von 2010 bis 2014 43 Förderungen bis zu 10.000 EUR (durchschnittlicher Förderbetrag: 6.560 EUR). Das BMGF hatte keinen vollständigen Überblick über die internen Kosten (Personal- und Sachkosten) der einzelnen Förderungen. Ob die Förderabwicklung der Kleinstförderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verfolgten Zielen stand, war dem BMGF somit nicht bekannt. (TZ 11)

Kurzfassung

Kontrolle

Eine Überprüfung hinsichtlich der Übereinstimmung des Sachberichts mit den in den Förderanträgen beschriebenen Maßnahmen fand nach Projektabschluss nur insoweit statt, als das BMGF Abrechnungen, die nicht den Förderzwecken entsprachen, nicht anerkannte bzw. eine Klarstellung diesbezüglich vom Fördernehmer einforderte. (TZ 12)

Im Anschluss an gewährte Förderungen nahm das BMGF keine Evaluierungen hinsichtlich der Wirkungen der geförderten Projekte und Maßnahmen – wie in den Rahmenrichtlinien 2014 vorgesehen – vor. (TZ 13)

Im überprüften Zeitraum forderte das BMGF rd. 145.000 EUR an nicht verbrauchten Fördermitteln zurück. Entgegen den Bestimmungen der Rahmenrichtlinien verrechnete es keine Zinsen. (TZ 13)

Das BMGF evaluierte auch noch nicht den Nutzen der Förderung der Lehrpraxen. (TZ 13, 26)

Bereich Gesundheitsförderung

Erst nach mehrmaliger Urgenz durch das BMGF suchte ein Therapiezentrum Mitte Oktober 2014 um eine Förderung für das laufende Kalenderjahr an. Trotz angespannter Budgetlage gewährte das BMGF daraufhin für das gesamte Jahr 2014 Förderungen in Höhe von insgesamt 285.000 EUR. Dies widersprach den Fördervoraussetzungen, wonach Kosten, die vor Einlangen des Förderansuchens entstanden waren, nicht anerkannt werden konnten. Die Tatsache, dass das BMGF den Förderwerber an das Förderansuchen erinnern musste, signalisierte keinen dringenden Bedarf an der Förderung. (TZ 14)

AIDS-Hilfe Vereine

Bei der Förderung der sieben AIDS-Hilfe Vereine fehlte eine inhaltliche und finanzielle Abstimmung mit anderen fördernden Gebietskörperschaften. (TZ 15)

Die Urgenzen von nicht fristgerecht vorgelegten Fördernachweisen wurden vom BMGF nicht dokumentiert. (TZ 16)

Die genaue Überprüfung der Nachweise im Hinblick auf die geforderte Abrechnungsqualität war zweckmäßig. Die in Einzelfällen über mehrere Jahre gehenden Abrechnungszeiträume waren jedoch unverhältnismäßig lang. Das hatte zur Folge, dass lt. Fördervertrag sämtliche, bis zur Anerkennung der Förderungen des Vorjahres ausbezahlte Beträge nur in Form eines Vorschusses erfolgten und

es darüber hinaus keine Klarheit über allfällige Rückforderungen gab. (TZ 17)

Entgegen den Bestimmungen der Rahmenrichtlinien verrechnete das BMGF im Falle von Rückforderungen keine Zinsen. (TZ 18)

Das BMGF erfasste – ausgehend von den Quartalsberichten der AIDS-Hilfe Vereine – die wesentlichen Tätigkeiten der Vereine statistisch nach einzelnen Leistungskategorien mittels eines „Balanced Score Card“-Modells. Diese Auswertungsmethode war zweckmäßig, um die Leistungen der AIDS-Hilfe Vereine beurteilen und vergleichen zu können. Eine Gesamtbetrachtung der von den AIDS-Hilfe Vereinen erbrachten Leistungen im Hinblick auf die tatsächliche Wirkung fehlte ebenso wie genderdisaggregierte Auswertungen. (TZ 19)

**Bereich
Suchtprävention**

Gemäß dem Suchtmittelgesetz (SMG) förderte das BMGF Einrichtungen oder Vereinigungen, die Personen im Hinblick auf Sucht-
giftmissbrauch berieten und betreuten, unter der Voraussetzung, dass andere Gebietskörperschaften zumindest gleich hohe Zuschüsse gewährten. (TZ 20)

Wie auch bei den AIDS-Hilfe Vereinen verfügte das BMGF im Bereich der Suchtprävention über keine schriftlich dokumentierten und quantifizierbaren Ziele. (TZ 21)

Bedingt durch die Dauer der Berichterstellung vonseiten der geförderten Institutionen und der Dauer der Abrechnungen durch die Länder kam es auch hier zu langen Bearbeitungszeiträumen bis zur endgültigen Entlastung der Fördernehmer. (TZ 22)

Das BMGF förderte den Bereich der Suchtprävention von 2010 bis 2014 mit insgesamt 9,40 Mio. EUR, von denen rd. 80 % in den Bereich der Prävention und rd. 20 % an stationäre Einrichtungen flossen. Bei der Gewährung von Förderungen erfolgte keine finanzielle Abstimmung mit anderen Fördereinrichtungen. (TZ 23, 24)

Das BMGF beobachtete die Drogensituation anhand der Kennzahlen aus dem einheitlichen „Dokumentations- und Berichtssystem zu den Klientinnen und Klienten der österreichischen Drogeneinrichtungen“. Die Tatsache, dass die Anzahl der Drogentoten und Verurteilungen wegen Drogendelikten rückläufig war, führte das BMGF auch auf die Förderung im Bereich der Suchtprävention zurück. Die laufende Beobachtung der Drogensituation war zweckmäßig, doch

Kurzfassung

es fehlten schriftlich dokumentierte und quantifizierbare Ziele, die für eine Evaluierung erforderlich sind. (TZ 25)

**Bereich Lehrpraxen-
förderungen**

Die Lehrpraxenförderung ermöglichte angehenden Allgemeinmedizinern eine praxisorientierte Ausbildung in einer Lehrpraxis bei einem niedergelassenen Arzt als Vorbereitung auf eine Tätigkeit als Allgemeinmediziner. Das BMGF förderte Lehrpraxen von 2010 bis 2014 mit rd. 3,69 Mio. EUR. Eine Evaluierung der Lehrpraxenförderung hinsichtlich ihrer Wirkung wurde bislang noch nicht durchgeführt. (TZ 26)

**Bereich
Veterinärwesen**

Von 2010 bis 2014 gewährte das BMGF Förderungen in Höhe von insgesamt rd. 3,10 Mio. EUR für das Veterinärwesen. Das BMGF förderte im Wesentlichen einen Verein, der verschiedene Aktivitäten zum Thema Tierschutz und artgerechte Tierhaltung im Sinne des Tierschutzgesetzes setzte. Die Förderansuchen enthielten eine Aufstellung über die bei anderen öffentlichen Stellen beantragten und über die in den vergangenen fünf Jahren erhaltenen Förderungen; die Projektanträge waren umfangreich, transparent und nachvollziehbar. (TZ 27, 28)

Nach Beendigung von Tierversuchen für die biomedizinische Forschung durch ein Pharmazieunternehmen war die Betreuung und Pflege der erkrankten Tiere erforderlich. Um diese Tiere im Sinne des Tierschutzes zu versorgen und in einem Gnadenhof artgerecht zu halten, schlossen das Land Niederösterreich, der Bund (vertreten durch das BMGF), eine Privatperson und eine Privatstiftung im Dezember 2009 einen Betreuungsvertrag bzw. eine Finanzierungsvereinbarung für eine Laufzeit von zehn Jahren ab. Da im Falle dieses Tiergnadenhofs weder Förderansuchen durch einen Förderwerber noch ein Fördervertrag vorlagen, handelte es sich um keine Förderung im klassischen Sinne, sondern um eine zeitlich befristete Finanzierungsvereinbarung. Dennoch erfolgten die Zahlungen des BMGF (in Höhe von jährlich 165.000 EUR) aus dem für Fördermittel vorgesehenen Budgetansatz. (TZ 29)

Das BMGF gewährte einem Verein, dessen Tätigkeit dem Rettungswesen zuzuordnen war, Förderungen in der Höhe von 20.000 EUR für Leistungen, die nicht unter das Tierschutzgesetz subsumiert werden konnten (z.B. Ausbildung und Training von Rettungshunden sowie Unterbringungskosten der Hundehalter). (TZ 30)

Kenndaten für Förderungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen						
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - AIDS-Gesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F.; - Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 i.d.g.F.; - Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F.; - Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004; - Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 i.d.g.F.; - Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F.; - Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 92/2012 i.d.g.F.; - Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 73/2013 i.d.g.F. 					
	2010	2011	2012	2013	2014	2010 bis 2014
	in 1.000 EUR					
AIDS-Hilfe (Vereine und HIV-Fonds, Welt-AIDS-Konferenz 2010)	4.367	2.903	3.031	3.152	2.968	16.421
Suchtprävention	2.017	1.959	1.658	2.112	1.658	9.404
Gesundheitsförderung	1.171	737	813	1.612	759	5.092
Hepatitis C-Fonds	900	900	873	873	873	4.419
Lehrpraxen	868	804	726	721	574	3.693
Veterinärwesen	432	505	650	749	663	2.999
Gentechnologie	5	5	5	40	42	97
Strahlenschutz	8	8	8	0	0	24
ausbezahlte Summe	9.768	7.821	7.764	9.259	7.537	42.149
Bundsvoranschlag Summe¹	8.297	8.574	8.340	7.489	7.823	

¹ Die Voranschlagsüberschreitung 2010 war auf die Welt-AIDS-Konferenz zurückzuführen, jene von 2013 auf Teuerungsanpassungen im Suchtmittelbereich sowie auf zusätzliche Projekte im Veterinärbereich und zur Förderung der Kindergesundheit.

Quellen: BMGF, BRA; Auswertung RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2015 beim BMGF die Vergabe von Förderungen.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Förderstrategien und -ziele des BMGF,
- der Organisation der Förderabwicklung,

Prüfungsablauf und –gegenstand

- der Förderkontrolle und Evaluierung der gewährten Förderungen sowie
- einzelner Förderprojekte² aus den Bereichen Gesundheitsförderung, AIDS-Hilfe, Suchtprävention, Lehrpraxen und Veterinärwesen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2010 bis 2014.

Zur leichteren Lesbarkeit verwendet der RH einheitlich die seit 1. Juli 2016 geltende Bezeichnung der Bundesministerien, insbesondere BMGF.

Zu dem im Februar 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMGF im Mai 2016 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2016.

Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

- 2 Folgende, den Wirkungsbereich des BMGF betreffende Materienetze sahen die Gewährung von Förderungen – nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel – durch den Bund vor:
- Das AIDS-Gesetz³ ermächtigte den Bund, die Tätigkeit von Einrichtungen und Vereinigungen zur Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf AIDS zu fördern.
 - Das Suchtmittelgesetz (SMG)⁴ ermächtigte den Bund, Förderungen an Einrichtungen oder Vereinigungen zu gewähren, die Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch beraten und betreuen. Die Förderung hatte nach Maßgabe der verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen, wobei diese von Zuschüssen aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften abhängig zu machen war. Bei Einrichtungen, deren Träger Gebietskörperschaften waren, mussten die Zuschüsse dieser Gebietskörperschaft mindestens gleich hoch sein wie die des Bundes.
 - Das Tierschutzgesetz⁵ sah die Förderung tierfreundlicher Haltungssysteme, wissenschaftlicher Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes durch Bund, Länder und Gemeinden vor.

² Die Auswahl erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung des budgetären Umfangs der Förderungen.

³ AIDS-Gesetz, BGBl. Nr. 728/1993 i.d.g.F.; Acquired Immune Deficiency Syndrome (AIDS)

⁴ Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 i.d.g.F.

⁵ Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F.

Das Transparenzdatenbankgesetz⁶ (TDBG) sowie die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank⁷ sahen die Aufnahme von Förderungen und Transferzahlungen in ein Transparenzportal⁸ vor.

Allgemeine Rahmenrichtlinien

Rahmenrichtlinien 2004

- 3 Gemäß § 30 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013⁹ (BHG) hatte der Bundesminister für Finanzen in einer Verordnung einheitliche Bestimmungen über die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu erlassen. Die Umsetzung erfolgte durch die Verordnung über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (kurz: Rahmenrichtlinien)¹⁰.

Die Rahmenrichtlinien aus dem Jahr 2004 – noch auf Grundlage des BHG 1986¹¹ – enthielten im Wesentlichen Bestimmungen über die haushaltsrechtlichen und allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie über die Gewährung und Abwicklung von Förderungen.

Demnach durften Förderungen im Rahmen von Förderprogrammen (Fördermaßnahmen) auf Grundlage von Sonderrichtlinien grundsätzlich nur gewährt werden, sofern dies bestimmte Förderbereiche zweckmäßig erscheinen ließen¹². Die Sonderrichtlinien sollten inhaltliche Förderschwerpunkte definieren und die entsprechenden überprüfbaren Förderziele mit geeigneten Indikatoren unterlegen.

Nach Erbringung der geförderten Leistungen war nicht nur eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel, sondern auch – soweit dies im Hinblick auf die Höhe und das Spezifikum der Förderung zweckmäßig war – eine Evaluierung durchzuführen.

⁶ BGBl. I Nr. 99/2012 i.d.g.F.

⁷ BGBl. I Nr. 73/2013 i.d.g.F.

⁸ § 1 Abs. 1 Z 2 TDBG 2012

⁹ BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F.

¹⁰ BGBl. II Nr. 51/2004 (Rahmenrichtlinien 2004) – außer Kraft gesetzt mit BGBl. II Nr. 208/2014 i.d.g.F. (Rahmenrichtlinien 2014) am 23. August 2014

¹¹ BGBl. Nr. 213/1986

¹² § 40 Abs. 1 Rahmenrichtlinien 2004

Rahmenrichtlinien 2014

- 4 Die Rahmenrichtlinien 2014 setzten ab August 2014 die bis dahin geltenden Rahmenrichtlinien 2004 außer Kraft. Sie galten von diesem Zeitpunkt an für alle neu eingebrachten Förderanträge.

Die Rahmenrichtlinien 2014 wurden vom BMF neu strukturiert und um eine strategische Förderungsrichtung sowie eine zwingend erforderliche Evaluierung erweitert.

Wie schon die Rahmenrichtlinien 2004 sahen auch die Rahmenrichtlinien 2014 die grundsätzliche Gewährung von Förderungen im Rahmen von Förderprogrammen auf Grundlage von Sonderrichtlinien vor.

Diese Sonderrichtlinien mussten definierte Regelungsziele, Indikatoren, Fördergegenstand sowie die förderbaren und nicht förderbaren Kosten festlegen. Ein Regelungsziel war die Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen und Fördermissbrauch, insbesondere durch eine Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal.

Nach Beendigung eines Förderprogramms auf Grundlage von Sonderrichtlinien war es verpflichtend, dieses zu evaluieren, wobei auch darzustellen war, zu welchen Wirkungen die Maßnahmen geführt hatten.

Sonderrichtlinien
des BMGF

- 5.1 Das BMGF gewährte im überprüften Zeitraum nur Förderungen von Lehrpraxen auf Basis einer Sonderrichtlinie, die noch auf den Rahmenrichtlinien 2004 basierte. Alle anderen Förderungen erfolgten auf Basis der Rahmenrichtlinien 2014, weil das BMGF die Erlassung von Sonderrichtlinien nicht für zweckmäßig erachtete.

Das BMGF hatte im Jänner 2015 mit der Erstellung eines Entwurfs einer Sonderrichtlinie für den Bereich Gesundheitsförderung und Prävention begonnen. Der Entwurf der Sonderrichtlinie orientierte sich in seiner strategischen Ausrichtung im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention an der von der Bundes-Zielsteuerungskommission beschlossenen Gesundheitsförderungsstrategie.¹³ Nicht Gegenstand des Sonderrichtlinienentwurfs war allerdings die Förderung von Maßnahmen zur Suchtprävention.

¹³ Ziel dieser Strategie war es, einen Beitrag für ein längeres, selbstbestimmtes Leben bei guter Gesundheit für alle Menschen in Österreich zu leisten.

Konkret zog das BMGF die Rahmen-Gesundheitsziele 2 und 3¹⁴ heran und legte entsprechende Indikatoren fest (z.B. Anzahl der Blutabnahmen, Bewerbung bzw. Nachfrage des Angebots der AIDS-Hilfe Vereine). Alle Maßnahmen, die der Zielerreichung dienten, sah das BMGF als förderungswürdig an.

Das BMGF plante nach der Fertigstellung des Entwurfs dessen Vorlage an das BMF – zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens – für das zweite Halbjahr 2015, sah jedoch davon ab. Die Sonderrichtlinie trat daher auch nicht – wie ursprünglich vorgesehen – mit Jänner 2016 in Kraft.

5.2 Der RH stellte kritisch fest, dass alle Förderungen des BMGF mit Ausnahme jener der Lehrpraxen auf Basis der Rahmenrichtlinien 2014 erfolgten. Der RH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass das BMGF den Entwurf für eine Sonderrichtlinie für den Bereich Gesundheitsförderung und Prävention zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Juli 2015 noch nicht fertiggestellt hatte. Vor diesem Hintergrund wies der RH kritisch auf die noch fehlenden Sonderrichtlinien hin und empfahl dem BMGF, solche für den Suchtpräventions- und Veterinärbereich zu erarbeiten sowie den Entwurf für eine Sonderrichtlinie für den Bereich Gesundheitsförderung rasch fertigzustellen und mit dem BMF abzustimmen. Die bereits bestehende Sonderrichtlinie für die Förderung der Lehrpraxen wäre formell an die Rahmenrichtlinien 2014 anzupassen.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMGF habe eine ressortinterne Abstimmung ergeben, dass eine Sonderrichtlinie für den Bereich „Gesundheitsförderung und Prävention“, in der alle Förderungen fachlich Berücksichtigung finden, aufgrund der fachlich heterogenen Förderungen (sieben AIDS-Hilfe-Vereine, zwei Unterstützungsfonds, 18 sonstige Vereine) nicht zielführend sei. Hinzu komme die angespannte Budgetlage, die zu einem zahlenmäßigen Rückgang der Förderungen führen werde.*

Für den Veterinärbereich werde keine eigene Sonderrichtlinie erstellt, weil im Jahr 2015 nur vier Förderungen erfolgt seien. Die Erstellung einer Sonderrichtlinie für den Suchtpräventionsbereich werde demnächst in Angriff genommen.

Hinsichtlich der Sonderrichtlinie für die Förderung von Lehrpraxen führte das BMGF in seiner Stellungnahme aus, dass es aufgrund der Änderungen in der Ärzteausbildung aus verwaltungsökonomischer Sicht

¹⁴ Ziel 2: für gesundheitliche Chancengerechtigkeit zwischen den Geschlechtern und sozio-ökonomischen Gruppen, unabhängig von Herkunft und für alle Altersgruppen zu sorgen; Ziel 3: die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung zu stärken.

bisher nicht vertretbar gewesen sei, die Sonderrichtlinie zu ändern, weil bestimmte Modalitäten noch nicht abschließend geklärt worden seien.

- 5.4 Der RH nahm das Ergebnis der ressortinternen Abstimmung zur Kenntnis, regte aber an, ressortinterne Abstimmungen zukünftig der Erstellung eines Entwurfs vorzulagern. Da die Förderung von Maßnahmen zur Suchtprävention nicht Gegenstand des Sonderrichtlinienentwurfs war und das Problem der fachlichen Heterogenität aus Sicht des RH hier keine Rolle spielte, wäre – wie vom BMGF in seiner Stellungnahme angekündigt – jedenfalls eine Sonderrichtlinie für diesen Bereich zu erstellen.

Hinsichtlich des Veterinärbereichs entgegnete der RH, dass es sich dabei zwar nur um vier Förderungen, aber um hohe Förderbeträge handelte, weshalb die Erlassung einer Sonderrichtlinie, in der die Motive und die Voraussetzungen für die Förderungen transparent gemacht werden, auch in diesem Fall sinnvoll und zweckmäßig sein kann. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Die Sonderrichtlinie für die Förderung von Lehrpraxen wäre formell an die Rahmenrichtlinien 2014 anzupassen, sobald die im Zusammenhang mit den Änderungen der Ärzteausbildung stehenden Modalitäten geklärt sind.

Förderstrategie

- 6.1 Das BMGF förderte nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel grundsätzlich Organisationen, deren Tätigkeitsbereiche unter die jährlichen Förderschwerpunkte fielen. Diese Förderungen umfassten unterschiedliche Bereiche des Gesundheitswesens (z.B. AIDS-Hilfe, Tierschutz, etc.).

Für den Suchtpräventionsbereich hatte sich die Bundesregierung für die XXIV. Gesetzgebungsperiode die „Weiterentwicklung einer nationalen Suchtpräventionsstrategie mit besonderem Augenmerk auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ zum Ziel gesetzt. Darauf aufbauend förderte das BMGF die flächendeckende, nachhaltige und qualifizierte Behandlung, Betreuung und Beratung durch die Fachstellen für Suchtprävention (siehe TZ 20) und stationäre Therapieeinrichtungen.

Ein Strategiekonzept, das Maßnahmen und Indikatoren umfasste, die zur Beurteilung der kurz-, mittel- oder langfristigen Zielerreichung herangezogen werden könnten, war in schriftlicher Form nicht vorhanden.

**Förderziele und
Förderschwerpunkte**

- 6.2 Der RH bemängelte das Fehlen eines schriftlichen, sämtliche Förderschwerpunkte umfassenden Strategiekonzepts. Er empfahl somit dem BMGF, eine Strategie für die nächsten Kalenderjahre unter Berücksichtigung der Fördergewährung anderer Gebietskörperschaften sowie der budgetären Lage zu erarbeiten.
- 6.3 *Das BMGF teilte in seiner Stellungnahme mit, das vergleichsweise geringe Fördervolumen des BMGF spreche verwaltungsökonomisch betrachtet gegen eine Ausweitung der Ressourcenverwendung in diesem Bereich. Das BMGF werde die Empfehlung des RH aber erneut diskutieren.*
- 6.4 Der RH entgegnete, dass nicht nachvollziehbar war, warum die Erstellung einer Förderstrategie aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht zielführend war. Gerade die Festlegung von Zielen im Rahmen einer Strategie und der Fokus auf deren Umsetzung waren aus Sicht des RH eine notwendige Grundlage eines effizienten Förderungswesens.
- 7.1 Das BMGF legte förderwürdige Maßnahmen für den Schwerpunkt Gesundheitsförderung¹⁵ jährlich neu fest. Wirkungsziele und Indikatoren, anhand derer der Erfolg der geförderten Maßnahmen gemessen werden konnte, waren nicht schriftlich dokumentiert. Im Bereich Tierschutzförderung leiteten sich die Ziele aus dem Tierschutzgesetz ab.
- 7.2 Der RH bemängelte, dass das BMGF – z.B. im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention – Förderungen ohne eindeutig definierte Zielvorgaben gewährte. Er empfahl daher, ausgehend von einer gesamthaften Förderstrategie quantifizierbare Ziele zu definieren, um über eine Grundlage für die Evaluierung aller Förderungen zu verfügen.
- 7.3 *Das BMGF teilte in seiner Stellungnahme mit, im Fördervertrag sei sehr wohl festgelegt, welche Arbeiten mit der geförderten Maßnahme durchzuführen, wie Abschlussberichte zu gestalten sind und wie die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt.*
- 7.4 Der RH stellte klar, dass er unter den Zielvorgaben nicht die vom Förderwerber im Vertrag angeführten Ziele, sondern Wirkungsziele und Indikatoren des BMGF verstand, anhand derer die Wirkung der geförderten Maßnahmen im Sinne der Umsetzung einer gesamthaften Förderstrategie gemessen werden konnte.

¹⁵ Die Veröffentlichung erfolgte auf der Homepage des BMGF.

Förderziele und Förderschwerpunkte

- 8.1** (1) Das BMGF unterstützte Einrichtungen – etwa im AIDS- und Suchtpräventionsbereich – durch sogenannte Basisförderungen (Personal- und Sachausstattung), so dass diese dem Gesetzesauftrag zur Beratung und Betreuung betroffener Personen nachkommen konnten.

Darüber hinaus förderte das BMGF Projekte und Maßnahmen von besonderem gesundheitspolitischen Interesse gemäß den jährlich festgelegten Förderschwerpunkten. Dabei ersuchte die für die Förderabwicklung zuständige Abteilung des BMGF die jeweiligen Fachabteilungen um Vorschläge für Förderschwerpunkte des Folgejahres. Die aktuellen Förderschwerpunkte wurden mit neuen Vorschlägen ergänzt bzw. adaptiert. Bei geplanten Änderungen der bestehenden Förderschwerpunkte nahm das BMGF Rücksicht auf Fördernehmer aus dem Bereich Gesundheitsförderung und Prävention, die bereits über einen längeren Zeitraum jährlich Förderungen bezogen, um ihnen so nicht die Fördergrundlage zu entziehen. Wirkungsziele und Indikatoren wurden für diese Förderungen nicht festgelegt (siehe TZ 7).

(2) Die Förderschwerpunkte von 2010 bis 2014 lauteten folgendermaßen:

- 1) Gesundheitsförderung und Prävention
- 2) Verbesserung der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen
- 3) „Evidence Based Medicine“¹⁶ und „Evidence Based Nursing“¹⁷
- 4) Verbesserung der gesundheitlichen Chancengleichheit sowie
- 5) Gesundheitsfolgenabschätzung.

Wie der RH anhand einer stichprobenartigen Überprüfung feststellte, bezogen sich – im überprüften Zeitraum – die Förderanträge sowie die gewährten Förderungen auf den Förderschwerpunkt Gesundheitsförderung und Prävention. Dieser Förderschwerpunkt war thematisch breit und umfangreich dargestellt und umfasste neben der Prävention und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (z.B. HIV, AIDS, Hepatitis), Substanzmissbrauch und Abhängigkeitserkrankungen (unter besonderer Berücksichtigung von Alkoholmissbrauch/-sucht und von Verhaltenssüchten) u.a. auch die Altersmedizin, die Zahngesundheit oder die Public Health Nutrition.

¹⁶ patientenorientierte medizinische Behandlung

¹⁷ Verfahren zur objektiven Beurteilung krankenschweflicher Maßnahmen

Zu den übrigen Förderschwerpunkten (zwei bis fünf) lagen keine Förderanträge vor.

Wie der RH feststellte, erfolgten im überprüften Zeitraum wesentliche Ergänzungen und Adaptierungen zum Schwerpunkt Gesundheitsförderung und Prävention. Das betraf insbesondere die Berücksichtigung neuer Infektionskrankheiten, des Genderaspekts und – ausgehend von den Rahmen-Gesundheitszielen – die gesunden Lebensjahre/-welten. Im Bereich des Suchtmittelmissbrauchs lag der Förderschwerpunkt auf der Prävention.

8.2 (1) Der RH verwies kritisch darauf, dass das BMGF für die Basisförderungen langjähriger Fördernehmer weder Wirkungsziele noch Indikatoren festgelegt hatte. Er empfahl dem BMGF, künftig auch für die Basisförderungen Wirkungsziele und Indikatoren festzulegen.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich die Förderansuchen sowie die im überprüften Zeitraum gewährten Förderungen lediglich auf den Förderschwerpunkt Gesundheitsförderung und Prävention bezogen. Nach Ansicht des RH waren alle weiteren Förderschwerpunkte (zwei bis fünf) für die basisgeförderten Einrichtungen wenig relevant. Er empfahl daher dem BMGF, die Beibehaltung dieser Förderschwerpunkte im Hinblick auf ihre Relevanz für die Förderstrategie zu überdenken.

Weiters wies er kritisch darauf hin, dass das breite, ausdifferenzierte Förderangebot der Gesundheitsförderung und Prävention verwaltungsaufwendig war (siehe TZ 11). Er empfahl daher dem BMGF, die Notwendigkeit eines breiten, ausdifferenzierten Förderangebots in diesem Punkt zu überdenken.

8.3 *Das BMGF sagte in seiner Stellungnahme zu, eine Straffung der Förderschwerpunkte – wie vom RH empfohlen – zu überprüfen.*

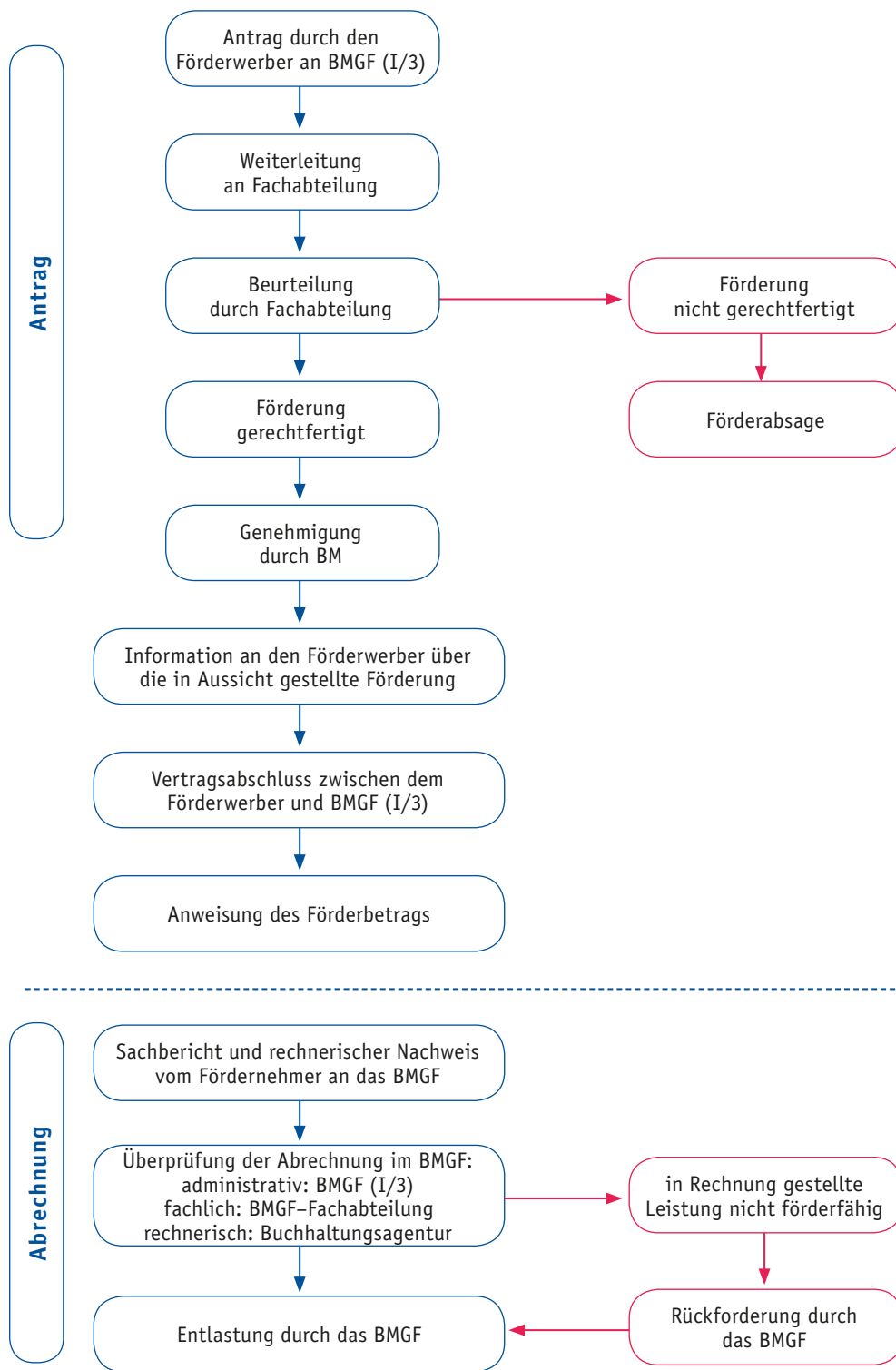
Organisation der Förderabwicklung

Allgemeines

9 Die vom BMGF gewährten Förderungen betrafen verschiedene Bereiche des Gesundheitswesens (z.B. Gesundheitsförderung, AIDS-Hilfe, Tierschutz, Suchtprävention).

Die folgende Abbildung zeigt den Ablauf einer Förderung von der Antragsstellung bis zur Entlastung der Fördernehmer:

Abbildung 1: Ablaufschema Förderungen



Quellen: BMGF; RH

Förderwerber mussten auch bei wiederkehrenden Förderungen ihre Förderanträge jährlich neu einreichen. Dabei war als fachlich-inhaltliches Förderkriterium ausdrücklich zu begründen, inwiefern die Förderschwerpunkte eingehalten würden. Darüber hinaus hatten die Förderwerber die Projektfinanzierung (Eigenmittel, Mittel von anderen Fördergebern) offenzulegen. Durch die verpflichtende Offenlegung aller Förderquellen sollte das BMGF Doppelförderungen von Projekten entgegenwirken können. Über die Gewährung und über die Höhe von Förderungen entschied nach einer fachlich-inhaltlichen Beurteilung durch die jeweilige Fachabteilung die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

Nach Ablauf des Projektzeitraums mussten die Fördernehmer dem BMGF Nachweise über die durchgeführten Maßnahmen und erbrachten Leistungen sowie einen zahlenmäßigen Nachweis über die korrekte Mittelverwendung vorlegen. Diese wurden vom BMGF fachlich-inhaltlich und rechnerisch von der Buchhaltungsagentur des Bundes GmbH (BHAG) überprüft.

Abstimmung mit anderen öffentlichen Fördergebern

10.1 (1) Laut den Rahmenrichtlinien 2014 hatte der Bund auf eine mit anderen anweisenden Organen bzw. Rechtsträgern abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken, wenn auch diese beabsichtigten, einen Förderwerber für dieselbe Leistung zu fördern.

So hatte die jeweilige Förderstelle vor Gewährung einer Förderung – unter Mitwirkung des Förderwerbers – zu erheben, ob in den letzten drei Jahren Förderungen zuerkannt worden waren und ob für das konkrete Förderansuchen Förderzusagen durch andere Gebietskörperschaften oder Rechtsträger vorlagen. Um unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden, sahen die Rahmenrichtlinien 2014 auch Abfragen in der Transparenzdatenbank vor.

In der Transparenzdatenbank waren nur die bereits ausbezahlten Förderungen ersichtlich. Eine Übersicht über beabsichtigte bzw. zugesagte Förderungen durch öffentliche Fördergeber war der Transparenzdatenbank hingegen nicht zu entnehmen. Es war jedoch üblich, jene haushaltsführenden Stellen, die Förderungen an dieselben Organisationen wie das BMGF gewährten, über die vom BMGF zugesagten Förderungen zu verständigen. Inhaltliche Abstimmungen mit anderen öffentlichen Fördergebern wurden nicht schriftlich dokumentiert.

10.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das BMGF eine vorab erfolgende inhaltliche Abstimmung bezüglich einer Fördergewährung nicht schriftlich und somit nicht nachvollziehbar dokumentierte. Er empfahl daher

Organisation der Förderabwicklung

dem BMGF, inhaltliche Abstimmungen mit anderen haushaltsführenden Stellen nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 10.3** *Das BMGF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es Ziel des BMGF sei, mit anderen potenziellen Fördergebern vorab eine inhaltliche Abstimmung der Fördergewährung zu erreichen, was sich in der Praxis oftmals sehr schwierig gestaltet. Das BMGF werde in Zukunft die Bemühungen diesbezüglich intensivieren und dies auch nachvollziehbar dokumentieren.*

Förderungen bis zu 10.000 EUR

- 11.1** Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der gewährten Förderungen bis zu 10.000 EUR im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention von 2010 bis 2014.

Tabelle 1: Kleinstförderungen im Bereich „Gesundheitsförderung und Prävention“						
	2010	2011	2012	2013	2014	2010 bis 2014
	Anzahl der Förderungen					
bis 10.000 EUR	11	11	5	8	8	43
	Gesamtbetrag dieser Förderungen in EUR					
Summe	69.617	56.100	38.600	64.274	53.500	282.091

Quellen: BMGF; RH

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, gewährte das BMGF von 2010 bis 2014 insgesamt 43 Förderungen in Höhe von insgesamt 282.091 EUR. Im Durchschnitt belief sich eine Förderung daher auf rd. 6.560 EUR.

Aufgrund der angespannten Budgetlage des Bundes und der Einsparungsvorgaben des BMF reduzierte das BMGF 2012 die Anzahl der sogenannten „Kleinstförderungen“ (bis zu 10.000 EUR) im Vergleich zu den Vorjahren um rund die Hälfte; danach erhöhte sich die Anzahl dieser Förderungen wieder.

Der Kostenrechnung des BMGF waren für den überprüften Zeitraum – aufgrund gesetzlicher Änderungen und diverser Umstrukturierungen¹⁸ – keine vergleichbaren Daten über die internen Personal- und Sachkosten zur Abwicklung von Förderungen zu entnehmen. Daher waren auch die internen Kosten zur Abwicklung der einzelnen Förderungen nicht bekannt und somit auch nicht, ob die Förderabwick-

¹⁸ Schaffung neuer Kostenstellen und Kostenträger, Änderungen aufgrund des BHG 2013

lung der Kleinstförderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verfolgten Zielen standen.

- 11.2** Der RH kritisierte, dass das BMGF keinen vollständigen Überblick über die internen Kosten der Förderabwicklung hatte. Ob die Förderabwicklung der Kleinstförderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verfolgten Zielen stand, war dem BMGF somit nicht bekannt. Er empfahl daher dem BMGF zu erheben, ob die internen Kosten der einzelnen Förderungen – insbesondere bei Kleinstförderungen – in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verfolgten Zielen stehen. Die so gewonnenen Erkenntnisse sollten Grundlage für die zukünftige Gewährung von Kleinstförderungen sein.
- 11.3** *Laut Stellungnahme des BMGF ziele die verwendete Bundeskosten- und Leistungsrechnung nicht auf die jeweilige Einzelförderung ab. Die Personalkosten zuzüglich Overheadkosten würden auf die jeweiligen Kostenträger „Förderwesen“ der jeweiligen federführenden Fachabteilung in Summe zugeordnet. Daher könnten die Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung die Erhebung der internen Kosten der einzelnen Förderung nicht unterstützen.*
- 11.4** Wenn die Kostenträgerrechnung die entsprechenden Daten nicht liefern konnte, wären aus Sicht des RH Alternativen zur Erhebung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Kleinstförderungen zu prüfen.

Kontrolle

- 12.1** Die Förderwerber hatten bereits in ihren Anträgen ausführlich ihre beabsichtigten Maßnahmen und Leistungen darzustellen und zu begründen, inwiefern diese den Förderschwerpunkten des BMGF entsprachen. Dies galt allerdings nicht für Lehrpraxenförderungen, weil bereits in der entsprechenden Sonderrichtlinie die Zielsetzung (praktische Ausbildung angehender Ärzte) eindeutig festgelegt war.

Das BMGF prüfte bereits vor Zusage der Förderung im Gesundheits- bzw. Veterinärbereich, ob das Projekt oder die Maßnahmen (auch bei langjährigen Förderwerbern) den Förderschwerpunkten entsprach und dokumentierte seine Entscheidung.

Eine Überprüfung, ob der Sachbericht mit den in den Anträgen beschriebenen Maßnahmen übereinstimmte, fand nach Projektabschluss insoweit statt, als das BMGF Abrechnungen, die nicht den Förderzwecken entsprachen, nicht anerkannte bzw. eine Klarstellung vom Fördernehmer einforderte.

12.2 Der RH hielt fest, dass für eine wirksame Kontrolle von Förderprojekten sowohl eine umfassende Kontrolle im Rahmen der Fördervergabe als auch eine umfassende Nachkontrolle notwendig war. Er empfahl somit dem BMGF, zusätzlich im Rahmen der Projektabrechnung zu überprüfen, ob der Sachbericht mit den in den Anträgen angeführten Maßnahmen übereinstimmt, und dies entsprechend zu dokumentieren.

12.3 *Laut Stellungnahme des BMGF werde sehr wohl bei der Projektabrechnung überprüft, ob der Fördernehmer die im Förderantrag angegebenen Tätigkeiten durchgeführt habe. Dies erfolge sowohl durch die Überprüfung der Belege als auch den Sachbericht.*

13.1 (1) Gemäß den Förderverträgen hatten die Förderwerber dem BMGF nach Projektende einen Sachbericht und zahlenmäßige Nachweisungen vorzulegen, die das BMGF überprüft. Eine gesamthafte Evaluierung hinsichtlich der Wirkung der geförderten Projekte und Maßnahmen – wie in den Rahmenrichtlinien 2014 vorgesehen – führte das BMGF nicht durch. In Einzelfällen evaluierte das BMGF die Wirkung der gesetzten Maßnahmen anhand statistischer Auswertungen, die sich im Wesentlichen auf Vorjahresvergleiche beschränkten.

(2) Gemäß den Rahmenrichtlinien 2004 und 2014¹⁹ waren nicht verbrauchte Fördermittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

Wie der RH feststellte, forderte das BMGF im überprüften Zeitraum rd. 145.000 EUR an nicht verbrauchten Fördermitteln zurück. Die dafür vorgesehenen Zinsen verrechnete das BMGF nicht (siehe TZ 18).

(3) Die Entlastung eines Lehrpraxisinhabers erfolgte durch die Vorlage der An- und Abmeldung des Praktikanten bei der zuständigen Gebietskrankenkasse, eines Nachweises des Lohnkontos und des Zeugnisses über die absolvierte Ausbildung. Den Nutzen dieser Förderung hatte das BMGF nicht erhoben.

13.2 (1) Der RH bemängelte, dass das BMGF im Anschluss an gewährte Förderungen keine Evaluierung hinsichtlich der Wirkung der Förderungen – wie in den Rahmenrichtlinien 2004 und 2014 vorgesehen – vornahm (siehe TZ 3 und 4). Er empfahl daher dem BMGF, in allen Förderbereichen

¹⁹ § 29 Rahmenrichtlinien 2004, § 43 Rahmenrichtlinien 2014

Evaluierungen durchzuführen und diese als Entscheidungsgrundlage für die Gewährung weiterer Förderungen heranzuziehen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMGF – entgegen den Bestimmungen der Rahmenrichtlinien – keine Zinsen im Falle der Rückforderung von Fördermitteln verrechnete und empfahl dem BMGF, hinkünftig neben dem Rückzahlungsbetrag auch die vorgesehenen Zinsen einzufordern.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMGF den Nutzen der Förderung der Lehrpraxen nicht evaluierte. Er empfahl dem BMGF im Hinblick auf die „Ärzteausbildung Neu“ und die Qualität der Ausbildung von Allgemeinmedizinerinnen, den Nutzen dieser Förderungen zu evaluieren.

- 13.3** *Das BMGF teilte mit, dass eine entsprechende Prüfung bei den Förderungen im Suchtmittelbereich erfolge. Voraussetzung für eine Förderempfehlung der Fachabteilung sei die Feststellung, dass die Prüfung des standardisiert erfolgenden Berichts über das Vorjahr ergeben habe, dass die für die Kundmachung gemäß § 15 SMG ausschlaggebend gewesenen Kriterien nach wie vor gegeben und die Daten des Vorjahres zur Behandlungsnachfrage übermittelt worden sind.*

Im Rahmen der Förderungen der AIDS-Hilfe-Vereine würden nur in seltenen Ausnahmefällen nicht alle Fördermittel verbraucht. In der Mehrheit der Fälle komme es bezüglich der Förderungen zu Gesamtentlastungen. Die Empfehlung des RH, künftig bei der Rückforderung von Fördermitteln gemäß den Rahmenrichtlinien auch Zinsen zu verrechnen, werde berücksichtigt werden.

Laut Stellungnahme des BMGF erfolge eine gesonderte Evaluierung einer Förderung, sofern dies aufgrund der Höhe und Eigenart der jeweiligen Förderung sinnvoll erscheine. Ansonsten bestehe die „Evaluierung“ aus der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung anhand der vorgelegten Abrechnungsunterlagen, was sich auch mit den Bestimmungen der Rahmenrichtlinien decke. Eine gesamthafte Evaluierung werde in Zukunft in jenen Bereichen erfolgen, wo die Erstellung einer Sonderrichtlinie geplant ist.

Nutzen und Ziel der Lehrpraxisförderung seien, Turnusärzten die Absolvierung eines Teiles der postpromotionellen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin im Rahmen einer Lehrpraxis zu ermöglichen. Im Rahmen der „Ärzteausbildung neu“ sei zurzeit noch nicht abzusehen, wie und durch wen die Lehrpraxisförderung in Zukunft geregelt und abgewickelt wird.

Das BMGF werde im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu beitragen, die Anregungen des RH entsprechend einzubringen und zu berücksichtigen.

Einzelne Förderprojekte

Bereich Gesundheitsförderung

- 14.1** Das BMGF veröffentlichte auf seiner Homepage zu den Förderschwerpunkten auch die grundlegenden Fördervoraussetzungen und das Abwicklungsprozedere gemäß den Rahmenrichtlinien. Das BMGF legte intern keine Frist fest, bis wann ein Förderwerber ein Förderansuchen im BMGF einbringen musste; der Finanzierungszeitraum begann grundsätzlich erst mit dem Einlangen des Förderansuchens. Kosten, die davor im laufenden Kalenderjahr entstanden waren, waren nach den Fördervoraussetzungen nicht anzuerkennen.

Eine Überprüfung der Förderansuchen bzw. –abrechnungen ergab, dass ein Förderwerber im laufenden Kalenderjahr sein Ansuchen einbrachte, das BMGF aber bei der Abrechnung der förderungswürdigen Leistungen entgegen der Fördervoraussetzungen Kosten aus dem gesamten Kalenderjahr anerkannte.

Ein Therapiezentrum erhielt jährliche Förderungen in Höhe von 175.000 EUR, um Einrichtungen zur Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch gemäß § 16 SMG zu betreiben, sowie weitere jährliche Förderungen in Höhe von 285.000 EUR für die „Suchtpräventionsforschung und –dokumentation inklusive Entwicklung einer österreichischen Suchtpräventionsstrategie“.

Dieses Therapiezentrum suchte erst nach mehrmaliger Urgenz durch das BMGF Mitte Oktober 2014 um eine Förderung für das laufende Kalenderjahr an, wobei es die vorzulegenden Unterlagen – ebenfalls erst nach mehrmaliger Urgenz durch das BMGF – nachreichte. Das BMGF sagte im November 2014 unter Berücksichtigung der angespannten Budgetsituation eine Förderung von 256.500 EUR zu, dieser Betrag wurde im Dezember 2014 durch eine Zusatzsubvention von 28.500 EUR auf insgesamt 285.000 EUR für das gesamte Jahr 2014 aufgestockt.

- 14.2** Der RH kritisierte, dass das BMGF entgegen den grundlegenden Fördervoraussetzungen – Förderung der nach dem einlangenden Ansuchen angefallenen Kosten – die Leistungen des gesamten Kalenderjahres förderte. Weiters kritisierte er, dass das BMGF trotz angespannter Budgetlage ein Förderansuchen eines Therapiezentrums urgiert und in der Folge die gekürzte Förderung nachträglich aufgestockt hatte. Nach Ansicht des RH signalisierte die Tatsache, dass das BMGF den „Förderwerber“ an das Förderansuchen erinnern musste, keinen dringenden Bedarf an der Förderung.

Der RH empfahl daher dem BMGF, gemäß seinen eigenen Vorgaben förderwürdige Kosten erst ab dem Zeitpunkt des Einlangens eines Ansuchens und der Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu fördern. Weiters empfahl er dem BMGF, bei (langjährigen) Fördernehmern, die wiederholtermaßen ihre Abrechnungen unvollständig und verspätet vorlegten, weitere Förderungen von der vollständigen Vorlage der ausständigen Abrechnungsunterlagen abhängig zu machen.

- 14.3** *Laut Stellungnahme des BMGF seien ihm die Arbeiten des Therapiezentrums bekannt gewesen, die in der geplanten und mit der Fachabteilung abgestimmten Form seit Jahresbeginn durchgeführt worden seien. Unter diesem Gesichtspunkt sei ausnahmsweise eine rückwirkende Förderungsgewährung erfolgt.*

Das BMGF werde in Zukunft danach trachten, dass Förderanträge fristgerecht eingebracht und in Einzelfällen die Ausnahmen bereits im Votum plausibel und nachvollziehbar begründet werden.

Die Verknüpfung einer erneuten Förderung mit der vollständigen Vorlage der ausständigen Abrechnungsunterlagen erscheine laut Stellungnahme des BMGF nicht praktikabel. Bei laufenden Förderungen sei es für die Planungssicherheit der Förderwerber sinnvoll, ihnen ehestmöglich verbindlich mitzuteilen, mit welchem Betrag sie im laufenden Jahr rechnen können.

- 14.4** Dem RH war das Spannungsfeld zwischen der Planungssicherheit für die Förderwerber und der ordnungsgemäßen Einhaltung formaler Abläufe bewusst. Er hielt aber fest, dass eine zeitgerechte Abgabe auch im Sinne des BMGF sein musste. Deshalb hätte das BMGF die Förderwerber hierzu anzuhalten und etwaige Konsequenzen aufzuzeigen.

AIDS-Hilfe Vereine

- 15.1** Eine wesentliche Aufgabe der sieben eigenständigen AIDS-Hilfe Vereine²⁰ war die AIDS-Prävention in Form von Beratung und Aufklärung. Zur Durchführung dieser Tätigkeiten erhielten die AIDS-Hilfe Vereine – wie im AIDS-Gesetz vorgesehen – Förderungen des BMGF, um die laufenden Ausgaben (Personal- und Betriebsausgaben) bedecken zu können.

Die ausbezahlten Förderungen des BMGF entwickelten sich von 2010 bis 2014 wie folgt:

²⁰ Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland gab es einen gemeinsamen AIDS-Hilfe Verein.

Einzelne Förderprojekte

Tabelle 2: Förderungen der AIDS-Hilfe Vereine						
	2010	2011	2012	2013	2014	2010 bis 2014
	in 1.000 EUR					
Kärnten	140	140	140	155	140	715
Oberösterreich	339	333	333	367	333	1.705
Salzburg	299	294	300	331	300	1.524
Steiermark	288	288	288	310	288	1.461
Tirol	219	219	219	241	219	1.117
Vorarlberg	199	199	199	211	244	1.052
Wien	1.169	1.169	1.282	1.288	1.169	6.077
Summe	2.653	2.642	2.760	2.903	2.693	13.651

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMGF; BRA; RH

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, förderte das BMGF die AIDS-Hilfe Vereine in diesen fünf Jahren mit insgesamt 13,65 Mio. EUR. Die Fördersumme blieb über den geprüften Zeitraum relativ konstant. Abweichungen ergaben sich durch Investitionen in die Infrastruktur (Büro, Computer) bzw. durch anfallende Abfertigungszahlungen.

Neben den Förderungen des BMGF erhielten die AIDS-Hilfe Vereine Förderungen von Ländern, Städten und Gemeinden. Insgesamt erhielten die AIDS-Hilfe Vereine von 2010 bis 2014 Förderungen in Höhe von 23,98 Mio. EUR, womit sich der Förderanteil des BMGF auf rd. 57 % des gesamten Fördervolumens belief. Laut Auskunft des BMGF erfolgte keine Abstimmung mit anderen öffentlichen Fördergebern.

15.2 Der RH kritisierte die fehlende inhaltliche und finanzielle Abstimmung mit anderen Gebietskörperschaften bei der Förderung von AIDS-Hilfe Vereinen. Er empfahl dem BMGF, sich hinkünftig im Sinne eines effizienten Einsatzes der öffentlichen Finanzmittel mit den Ländern, Städten und Gemeinden inhaltlich und finanziell bei der Förderung von AIDS-Hilfe Vereinen abzustimmen.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMGF sei diesem klar, welche Aktivitäten aus kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten aus den Fördermitteln des Bundes nicht bezahlt würden. Die Fördermittel der Länder würden schwerpunktmäßig für diese Bereiche eingesetzt, so dass nur in einem geringen Ausmaß thematische Überschneidungen vorkämen. Dafür eine inhaltliche Abstimmung zu versuchen, erscheine im Hinblick auf den entstehenden Aufwand und die zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht gerechtfertigt. Im Übrigen verweist das BMGF auf die im*

Wesentlichen konstanten Fördermittel des BMGF und dass aufgrund der Budgetsituation kein besonderer Spielraum bestehe.

- 15.4** Der RH bezog sich auf die Stellungnahme des BMGF, wonach – wenngleich in geringerem Maß – thematische Überschneidungen vorkamen; er hielt daher seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht. Die Abstimmungsmaßnahmen können sich auf jene Bereiche konzentrieren, in denen solche Überschneidungen bestehen.
- 16.1** Die Fördernehmer hatten gemäß dem abgeschlossenen Fördervertrag jährlich einen Sachbericht zu erstellen und diesen gemeinsam mit einem zahlungsmäßigen Nachweis über die korrekte Mittelverwendung bis 30. April des Folgejahres an das BMGF zu übermitteln. Wie der RH feststellte, hielten nicht alle AIDS-Hilfe Vereine diese Frist ein. Sie verzögerte sich in einem Fall²¹ bis September des Folgejahres. Laut Auskunft des BMGF forderte es die fehlenden Abrechnungen ein; dies war aber nicht schriftlich dokumentiert.
- 16.2** Der RH kritisierte, dass das BMGF die Urgenzen an die Fördernehmer, die laut Fördervertrag zu erbringenden Nachweise ein- bzw. nachzureichen, nicht nachweislich dokumentiert hatte. Der RH empfahl somit dem BMGF, auf eine fristgerechte Abgabe der Förderabrechnungen hinzuwirken und dies nachweislich zu dokumentieren.
- 16.3** *Laut Stellungnahme des BMGF würden die Sachberichte aller AIDS-Hilfe-Vereine zeitnah zu der im Fördervertrag gesetzten Frist vorgelegt. Die Belege hingegen würden aufgrund des Prüfungsumfanges sequenziell vorgelegt. Die Empfehlung des RH werde beachtet werden und es werde künftig darauf geachtet, die Anforderungen der Unterlagen nachweislich zu dokumentieren.*
- 17.1** Die übermittelten Nachweise unterzog das BMGF einer sachlichen Überprüfung dahingehend, ob die AIDS-Hilfe Vereine die Fördermittel widmungsgemäß verwendeten. Die rechnerische Überprüfung oblag der BHAG. Nach Feststellung der Richtigkeit der Nachweise erteilte das BMGF die Gesamtentlastung an den jeweiligen AIDS-Hilfe Verein. Bei Unklarheiten verlangte das BMGF für einzelne Ausgaben (z.B. Personalausgaben) zusätzliche Nachweisungen, was teilweise zu sehr langen Bearbeitungszeiträumen führte. So waren zur Zeit der Gebarungsprüfung im Juli 2015 für einen AIDS-Hilfe Verein²² die Abrechnungen

²¹ Kärnten 2014

²² Wien

Einzelne Förderprojekte

für die Förderungen von 2012 und 2013 noch immer nicht vollständig abgeschlossen, wodurch keine Klarheit über allfällige Rückforderungen bestand.

Sämtliche bis zur Anerkennung der Förderungen des Vorjahres ausbezahlte Beträge durften lt. Fördervertrag nur in Form eines Vorschusses erfolgen.

- 17.2** Der RH erachtete die genaue Überprüfung der Nachweise im Hinblick auf die geforderte Abrechnungsqualität als zweckmäßig. Allerdings beurteilte er in manchen Fällen die über mehrere Jahre gehenden Abrechnungszeiträume als unverhältnismäßig lang. Dies insbesondere deshalb, weil lt. Fördervertrag sämtliche, bis zur Anerkennung der Förderungen des Vorjahres ausbezahlte Beträge nur in Form eines Vorschusses erfolgen durften und es darüber hinaus keine Klarheit über allfällige Rückforderungen gab. Der RH empfahl dem BMGF, auf eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten unter Aufrechterhaltung der Abrechnungsqualität hinzuwirken.
- 17.3** *Das BMGF teilte mit, dass es in seinem Sinne sei, die Bearbeitungsdauer von Förderungsabrechnungen so kurz wie möglich zu halten, ohne dabei an Abrechnungsqualität zu verlieren. Bei nicht fristgerechter Vorlage erfolge eine sofortige Urgenz der Abrechnungsunterlagen. Die Abrechnungsdauer hänge auch von externen Faktoren (z.B. Belege befinden sich bei anderen Fördergebern) ab und diese könnten nicht direkt vom BMGF beeinflusst werden. Soweit dem BMGF Einflussmöglichkeit zukomme, werde die Anregung umgesetzt werden.*
- 18.1** Gemäß den Rahmenrichtlinien 2004 waren nicht verbrauchte Fördermittel unter Verrechnung von Zinsen²³ unverzüglich zurückzufordern (siehe TZ 13). Wie die Innenrevision des BMGF in ihrem Bericht „Revision der Fördertätigkeit des BMGF im Bereich der AIDS-Hilfe“ 2013 festgestellt hatte, kam es bei einem AIDS-Hilfe Verein²⁴ zu nicht verbrauchten Fördermitteln in Höhe von 6.371,89 EUR. Laut Berechnung der Innenrevision hätte das BMGF auch Zinsen in Höhe von 1.134,82 EUR vom Fördernehmer einfordern müssen, was allerdings nicht geschah.
- 18.2** Der RH kritisierte, dass das BMGF entgegen den Bestimmungen der Rahmenrichtlinien keine Zinsen bei Rückforderungen von nicht verbrauchten Fördermitteln einforderte und verwies auf die Innenrevision

²³ zwei Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz

²⁴ Salzburg

des BMGF. Er empfahl daher dem BMGF, hinkünftig die Rahmenrichtlinien dahingehend zu beachten und bei Rückforderungen von Fördermitteln Zinsen zu verrechnen.

18.3 *Laut Stellungnahme des BMGF würden im Rahmen der Förderungen der AIDS-Hilfe-Vereine nur in seltenen Ausnahmefällen nicht alle Fördermittel verbraucht. In der Mehrheit der Fälle komme es bezüglich der Förderungen zu Gesamtentlastungen. Die Empfehlung des RH, künftig bei der Rückforderung von Fördermitteln gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien auch Zinsen zu verrechnen, werde berücksichtigt werden.*

19.1 Laut den Rahmenrichtlinien 2014 waren nach Abschluss einer geförderten Leistung Evaluierungen dahingehend durchzuführen, inwieweit die mit der Fördergewährung angestrebten Ziele erreicht wurden (siehe TZ 4). Für die AIDS-Hilfe Vereine entwickelte das BMGF ein „Balanced Score Card“ Modell zur jährlichen Evaluierung dieser Vereine. Dabei erfasste das BMGF – ausgehend von den Quartalsberichten der AIDS-Hilfe Vereine – die wesentlichen Tätigkeiten der Vereine statistisch nach einzelnen Leistungskategorien („Kunde/Markt“, „Finanzen“, „Prozesse“, „Lernen & Entwickeln“). Laut Auskunft des BMGF seien die Auswertungen dieses „Balanced Score Card“ Modells den AIDS-Hilfe Vereinen kommuniziert worden.

Das BMGF führte jährliche Überprüfungen der Gebarung und der Tätigkeit der AIDS-Hilfe Vereine vor Ort durch. Gesamthafte Evaluierungen, z.B. welche Auswirkungen die Tätigkeit der AIDS-Hilfe Vereine auf die AIDS-Problematik in Österreich hatte, enthielten diese Berichte ebensowenig wie genderdisaggregierte Auswertungen.

19.2 Der RH erachtete die vom BMGF vorgenommene Auswertungsmethode („Balanced Score Card“ Modell) als einen zweckmäßigen Ansatz, um die Leistungen der AIDS-Hilfe Vereine beurteilen und vergleichen zu können. Allerdings vermisste der RH eine Gesamtbetrachtung der von den AIDS-Hilfe Vereinen erbrachten Leistungen im Hinblick auf die tatsächliche Wirkung sowie genderdisaggregierte Auswertungen. Er empfahl dem BMGF, eine entsprechende Gesamtbetrachtung vorzunehmen und die wichtigsten Kennzahlen genderdisaggregiert aufzubereiten.

19.3 *Das BMGF teilte mit, dass die genauere Untersuchung der von den AIDS-Hilfe-Vereinen erbrachten Leistungen weitere finanzielle Ressourcen erforderlich mache. Überdies müssten die dafür erforderlichen Daten ressourcenschonend von den Vereinen erhoben werden können. Dem Aspekt der Genderdisaggregation werde künftig bewusster Rech-*

Einzelne Förderprojekte

nung getragen, bzw. werde diese Thematik, die in der Arbeit der AIDS-Hilfen eine große Rolle spiele, künftig ergänzend dargestellt werden. Die Daten dazu seien vorhanden.

Bereich Suchtprävention

- 20** Gemäß §§ 15 und 16 des SMG konnten Einrichtungen oder Vereinigungen, die Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch berieten und betreuten, vom Bund unter der Voraussetzung gefördert werden, dass andere Gebietskörperschaften zumindest gleich hohe Zuschüsse gewährten.

Förderungen erhielten gemäß § 15 SMG anerkannte Einrichtungen²⁵ sowie sonstige mobile und stationäre Suchtpräventionseinrichtungen.

Das BMGF stellte Fördermittel sowohl für die Primär- als auch für die Sekundärprävention zur Verfügung. Unter Primärprävention verstand das BMGF eine nachhaltig strukturierte Förderung im gesamten Bundesgebiet. In den Ländern veranstalteten die Fachstellen für Suchtprävention²⁶ Lehrgänge oder Workshops für Suchtprävention an Schulen oder beim Bundesheer. Unter Sekundärprävention verstand das BMGF Förderungen mit Projektcharakter, wie z.B. in Wien das Projekt „check it“²⁷.

- 21.1** Die Tätigkeit des BMGF im Bereich der Suchtprävention leitete sich sowohl vom Auftrag der Bundesregierung (siehe TZ 6) als auch aus der im Jahr 2013 veröffentlichten Delphi-Studie ab. Diese Studie diente der Vorbereitung einer „Nationalen Suchtpräventionsstrategie mit besonderem Augenmerk auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“.

Durch die Förderung der Suchtprävention sollte der Konsum psychoaktiver Substanzen so gering wie möglich gehalten und Menschen mit einer Suchtproblematik sozial (re)integriert werden. Quantifizierbare Ziele für den Bereich der Suchtprävention (z.B. in Form von Wirkungszielen) waren nicht schriftlich festgelegt.

- 21.2** Der RH hielt kritisch fest, dass das BMGF auch im Bereich der Suchtprävention über keine schriftlich dokumentierten und quantifizierbaren Ziele verfügte. Er empfahl daher dem BMGF, derartige Ziele schrift-

²⁵ 2014 wurden von 108 anerkannten Einrichtungen 43 Einrichtungen gefördert.

²⁶ Die Fachstellen waren im Wesentlichen als Verein oder gemeinnützige GmbHs organisiert.

²⁷ Bei diesem Projekt sprachen Berater das Zielpublikum bei einschlägigen Veranstaltungen (z.B. Rave-Parties) direkt an und nahmen auf Wunsch chemische Analysen der Inhaltsstoffe von psychoaktiven Substanzen vor.

lich festzulegen (siehe TZ 7) und mit Indikatoren zu hinterlegen, um den Grad der Zielerreichung feststellen zu können.

21.3 *Laut Stellungnahme des BMGF seien die Wirkungsziele der Suchtprävention in der Österreichischen Suchtpräventionsstrategie definiert worden. Quantifizierbare Ziele und Indikatoren würden in der Suchtprävention in Bezug auf einzelne Maßnahmen keinen Sinn machen. Es sei in der Suchtprävention aufgrund zahlreicher unkontrollierbarer und konkurrierender Einflüsse nicht möglich, die Effektivität von einzelnen Maßnahmen nachzuweisen und mit Statistiken zu belegen.*

21.4 Der RH verkannte nicht die Schwierigkeiten bei der Messung der Effektivität von Suchtpräventionsmaßnahmen; ein sinnvolles und quantifizierbares Ziel für die Wirkung von Suchtprävention wäre z.B. ein Anstieg bei der Inanspruchnahme von Entwöhnungsangeboten.

22.1 Die Förderabwicklung im Suchtmittelbereich entsprach der in TZ 9 dargestellten Vorgangsweise. Nach Genehmigung durch den BM für Gesundheit informierte das BMGF die Förderwerber über die in Aussicht gestellte Förderung. Diese Information erhielten gleichzeitig auch die Drogenkoordinatoren der Bundesländer. Danach erfolgte der Vertragsabschluss zwischen dem BMGF und der jeweiligen Einrichtung sowie die Auszahlung des Förderbetrags.

In Einzelfällen betrug der Zeitraum bis zur vollständigen Abrechnung einer Förderung bis zu zwei Jahre, u.a. bedingt durch die Dauer der Berichterstellung vonseiten der geförderten Institutionen und die Dauer der Abrechnungen durch die Länder.

22.2 Auch im Suchtpräventionsbereich sah der RH die in Einzelfällen festgestellte lange Bearbeitungsdauer der Förderabrechnung bis zur endgültigen Entlastung der Fördernehmer kritisch. Er empfahl dem BMGF, auf eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer unter Aufrechterhaltung der Abrechnungsqualität hinzuwirken (siehe TZ 17).

22.3 *Das BMGF teilte mit, die Abrechnungsdauer sei auch von externen Faktoren abhängig; die Vorgangsweise bei Förderungen im Suchtpräventionsbereich sei mit den Ländervertretern im Bundesdrogenforum abgestimmt und werde als effizient erachtet, weshalb es keiner Änderung bedürfe.*

22.4 Der RH entgegnete, dass sich seine Kritik auf die von ihm festgestellten Einzelfälle bezog. Solche wären in Zukunft durch eine Verkürzung

Einzelne Förderprojekte

der Bearbeitungsdauer unter Aufrechterhaltung der Abrechnungsqualität zu vermeiden.

- 23 Das BMGF zahlte im überprüften Zeitraum rd. 9,40 Mio. EUR an Fördergeldern aus, von denen rd. 80 % in den Bereich Prävention und rd. 20 % an stationäre Einrichtungen flossen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der ausbezahlten Förderungen:

Tabelle 3: Förderungen Suchtprävention						
	2010	2011	2012	2013	2014	2010 bis 2014
	in 1.000 EUR					
ausbezahlte Fördersumme	2.017	1.959	1.658	2.112	1.658	9.404
<i>davon</i>						
<i>ambulant</i>	<i>n.v.</i> ¹	<i>n.v.</i> ¹	1.154	1.502	1.157	3.813
<i>stationär</i>	<i>n.v.</i> ¹	<i>n.v.</i> ¹	322	397	322	1.041
sonstige Einrichtungen ²	<i>n.v.</i> ¹	<i>n.v.</i> ¹	182	213	179	574
Bundesvoranschlag	2.058	2.058	2.058	1.858	1.858	9.890

¹ Durch eine Änderung der Datenerfassung waren die Werte erst ab 2012 detailliert verfügbar.

² Fachtagungen, Präventionseinrichtungen, etc.

Quellen: BMGF; RH

Zwischen 2010 und 2014 sanken die vom BMGF ausbezahlten Fördergelder für den Suchtpräventionsbereich von rd. 2,02 Mio. EUR auf rd. 1,66 Mio. EUR. Die Erhöhung im Jahr 2013 war auf eine einmalige Abgeltung der Teuerungsrate der vergangenen Jahre zurückzuführen.

Im Jahr 2014 verteilte sich die Fördersumme von rd. 1,66 Mio. EUR anhand der verfügbaren epidemiologischen Daten auf die einzelnen Länder folgendermaßen:

Tabelle 4: Verteilung auf die Länder 2014		
	in EUR	in %
Burgenland	33.000	2,0
Kärnten ¹	79.000	4,8
Niederösterreich	285.900	17,2
Oberösterreich	205.400	12,4
Salzburg	71.900	4,3
Steiermark	129.400	7,8
Tirol	117.500	7,1
Vorarlberg	99.000	6,0
Wien	636.900	38,4

¹ einschließlich 16.000 EUR für Fachtagung

Quellen: BMGF; RH

- 24.1** Die Fördermöglichkeiten waren im SMG geregelt; dort waren die förderfähigen Bereiche inhaltlich definiert. Eine finanzielle Abstimmung zwischen den Fördereinrichtungen führte das BMGF nicht durch. Im Förderantrag mussten die Förderwerber alle weiteren Fördergeber inklusive der zu erwartenden Fördersumme anführen (siehe TZ 10).
- 24.2** Der RH stellte kritisch fest, dass das BMGF keine finanzielle Abstimmung mit anderen Fördereinrichtungen durchgeführt hatte. Er empfahl dem BMGF, auch im Suchtpräventionsbereich eine finanzielle Abstimmung mit anderen Fördergebern vorzunehmen.
- 24.3** *Das BMGF teilte mit, dass eine Abstimmung mit Vertretern der Bundesländer im Bundesdrogenforum erfolge. Den Drogenkoordinatoren sei der auf der Landesebene jeweils zu erwartende Betrag bekannt gewesen. Ab dem nächsten Jahr werde auch die Verteilung der verfügbaren Fördermittel auf Einrichtungsebene in einer mit den Ländern abgestimmten Form erfolgen.*

- 25.1** Das BMGF beobachtete laufend die Drogensituation in Österreich anhand der Kennzahlen aus dem einheitlichen „Dokumentations- und Berichtssystem zu den Klientinnen und Klienten der österreichischen Drogeneinrichtungen“, auf die es sich auch in den eigenen, veröffentlichten Berichten bezog.

Diese Daten zeigten (im Vergleichszeitraum 2004 und 2013) einen starken Rückgang des risikoreichen Opioidkonsums in der Altersgruppe 15 bis 24 Jahre und eine Halbierung der Zahl bei den unter 25-Jährigen. Gleichzeitig erhöhte sich die Anzahl der Substitutionsbehandlungen; jene der Drogentoten und Verurteilungen wegen Drogendelikten war rückläufig. Nach Ansicht des BMGF war diese positive Entwicklung auch auf seine Fördertätigkeit im Bereich der Suchtmittelprävention zurückzuführen.

- 25.2** Der RH erachtete die laufende Beobachtung der Drogensituation durch das BMGF als zweckmäßig. Er bemängelte aber das Fehlen von schriftlich dokumentierten und quantifizierbaren Zielen, die für eine Evaluierung erforderlich sind (siehe TZ 21). Er empfahl dem BMGF, weiterhin mit gezielten Fördermaßnahmen auf eine weitere Senkung des Drogenmissbrauchs hinzuwirken.

Bereich Lehrpraxen-
förderung

- 26.1** Das BMGF förderte Lehrpraxen bereits seit dem Jahr 1987. Die Lehrpraxenförderung ermöglichte angehenden Allgemeinmedizinerinnen eine praxisorientierte Ausbildung im Rahmen von Lehrpraxen bei einem nie-

Einzelne Förderprojekte

dergelassenen Arzt. Gerade für die Primärversorgung der Bevölkerung war eine praxisorientierte Ausbildung von besonderer Bedeutung.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Förderungen der Lehrpraxen von 2010 bis 2014.

Tabelle 5: Förderungen Lehrpraxen						
	2010	2011	2012	2013	2014	2010 bis 2014
	in 1.000 EUR					
Lehrpraxen	868	804	726	721	574	3.693

Quellen: BMGF, BRA; RH

Das BMGF förderte die Lehrpraxen im Zeitraum von 2010 bis 2014 mit insgesamt rd. 3,69 Mio. EUR.

Für die Lehrpraxenförderung bestand eine eigene Sonderrichtlinie (siehe TZ 5), wonach das BMGF die Förderung²⁸ wahlweise für drei oder sechs Monate gewährte (Förderbetrag rd. 1.300 EUR pro Monat). Die Abrechnungen erfolgten zeitnah; in einem Fall²⁹ forderte das BMGF die bereits geleisteten Fördermittel in Höhe von rd. 8.000 EUR zurück. Eine Evaluierung hinsichtlich der Wirkung dieser Förderungen hatte das BMGF bislang nicht durchgeführt (siehe TZ 13).

26.2 Der RH kritisierte die bislang noch nicht durchgeführte Evaluierung der Lehrpraxenförderungen hinsichtlich ihrer Wirkung und empfahl dem BMGF im Hinblick auf die „Ärzteausbildung Neu“ und die Qualität der Ausbildung von Allgemeinmedizinern, diese Förderung zu evaluieren.

26.3 *Das BMGF führte in seiner Stellungnahme an, dass es Nutzen und Ziel der Lehrpraxisförderung sei, Turnusärzten die Absolvierung eines Teiles der postpromotionellen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin im Rahmen einer Lehrpraxis zu ermöglichen. Im Rahmen der „Ärzteausbildung neu“ sei zurzeit noch nicht abzusehen, wie und durch wen die Lehrpraxisförderung in Zukunft geregelt und abgewickelt wird.*

Das BMGF werde im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu beitragen, die Empfehlungen des RH entsprechend einzubringen und zu berücksichtigen.

²⁸ Die Förderanträge waren von den Förderwerbern bei der jeweils zuständigen Ärztekammer einzubringen, der auch die formale Prüfung oblag.

²⁹ Der Praktikant leistete 30 anstatt der in den Sonderrichtlinien festgelegten 35 Wochenstunden.

Bereich Veterinär-
wesen

Überblick

27 Von 2010 bis 2014 gewährte das BMGF folgende Förderungen – in Höhe von insgesamt rd. 3,10 Mio. EUR – für das Veterinärwesen:

Tabelle 6: Förderungen Veterinärbereich						
	2010	2011	2012	2013	2014	2010 bis 2014
	in 1.000 EUR					
Veterinärwesen	432	505	650	749	663	2.999
Gentechnologie	5	5	5	40	42	97
ausbezahlte Summe	437	510	655	789	705	3.096
Bundesvoranschlag	464	908	728	526	760	3.386

Quellen: BMGF, BRA; RH

Bewusstseinsbildung: Tierschutz

28.1 Das BMGF³⁰ förderte im Wesentlichen einen Verein, der Aktivitäten für den Tierschutz und eine artgerechte Tierhaltung im Sinne des Tierschutzgesetzes in folgenden Bereichen setzte:

- Informationen über Tiere (mit unterschiedlichen Schwerpunkten) in Kindergärten und Schulen;
- Fortbildungsveranstaltungen für pädagogisches Personal und
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch auf internationaler und europäischer Ebene.

Der Verein legte dem BMGF im jährlichen Ansuchen um Förderung einen Kalkulationsplan für das Folgejahr vor. Diesem war eine Aufstellung über die erhaltenen Förderungen der vergangenen fünf Jahre beigefügt.

Im Gegensatz zu den Anträgen im Bereich der Gesundheitsförderung mussten Förderwerber im Veterinärbereich bekannt geben, ob sie auch bei anderen Organisationseinheiten bzw. Rechtsträgern Förderungen beantragt hatten. Aufgrund dieser Zusatzinformationen erhielt das BMGF Kenntnis über allfällige Mehrfachförderungen.

28.2 Der RH erachtete die Projektanträge für die Förderungen im Veterinärbereich als umfangreich, transparent und nachvollziehbar. Er empfahl

³⁰ wie im § 2 Tierschutzgesetz vorgesehen

Einzelne Förderprojekte

dem BMGF, diese Projektanträge für andere Fördernehmer als Benchmark heranzuziehen.

- 28.3** *Laut Stellungnahme des BMGF würden für die sonstigen Förderungen des BMGF genau die gleichen Informationen abgefragt. Alle Förderanträge des BMGF seien dem Grund nach gleich aufgebaut, um den Vorgaben der Rahmenrichtlinien zu entsprechen und alle für eine profunde Beurteilung benötigten Unterlagen zu erhalten. Die Anregung des RH könne daher nicht nachvollzogen werden.*
- 28.4** Der RH entgegnete, dass er lediglich die Darstellung der Rechnungsabschlüsse eines Vereins als besonders umfangreich, transparent und nachvollziehbar hervorgehoben habe, die als Benchmark für andere Fördernehmer herangezogen werden.

Gnadenhof für Tiere

- 29.1** Nach Beendigung von Tierversuchen für die biomedizinische Forschung durch ein Pharmazieunternehmen war die Betreuung und Pflege der erkrankten Tiere erforderlich. Um diese Tiere im Sinne des Tierschutzes weiter zu versorgen und in einem Gnadenhof artgerecht zu halten, schlossen das Land Niederösterreich, der Bund (vertreten durch das BMGF), eine Privatperson und eine Privatstiftung im Dezember 2009 einen Betreuungsvertrag³¹ sowie eine Finanzierungsvereinbarung³² ab, wonach das BMGF für eine Laufzeit von zehn Jahren eine jährliche Zahlung in Höhe von 165.000 EUR zusicherte.³³ Die Privatstiftung wird somit insgesamt 1,65 Mio. EUR erhalten.

Der Abschluss der beiden Vereinbarungen erfolgte nicht nach dem üblichen Prozedere einer Förderabwicklung (siehe TZ 10): So gab es weder Förderantrag noch Fördervertrag. Das BMGF finanzierte seinen jährlichen Anteil aus dem für Fördermittel vorgesehenen Budgetansatz.

- 29.2** Nach Ansicht des RH handelte es sich im konkreten Fall des Tiergnadenhofs nicht um eine Förderung im klassischen Sinne, weil ein Förderansuchen durch einen Förderwerber fehlte. Darüber hinaus wurde auch kein Fördervertrag, sondern eine zeitlich befristete Finanzierungsvereinbarung zwischen dem BMGF und den beteiligten Einrichtungen abgeschlossen. Da es sich bei den Zahlungen von insgesamt

³¹ Dieser wurde zwischen Gemeinde Gänserndorf, Land Niederösterreich und der Privatstiftung abgeschlossen.

³² Abgeschlossen wurde dieser zwischen Bund, Land Niederösterreich und dem Pharmazieunternehmen.

³³ Laufzeit: bis 2019

1,65 Mio. EUR zur Finanzierung des Tiergnadenhofs um keine Förderung im klassischen Sinne handelte, empfahl der RH dem BMGF, diese im Sinne einer transparenteren Darstellung hinkünftig nicht aus dem für Fördermittel vorgesehenen Budgetansatz zu leisten.

29.3 *Laut Stellungnahme des BMGF handle es sich um ein Anliegen des Tierschutzes gemäß § 2 Tierschutzgesetz, das zu fördern sei. Aufgrund der Komplexität der Finanzierung mit dem üblichen Prozedere einer Förderabwicklung sei keine rechtliche Regelung gefunden worden. Auch wenn die rechtliche Basis eine Finanzierungsvereinbarung sei, handle es sich sinngemäß um eine Förderung.*

29.4 Der RH wiederholte, dass es sich um keine Förderung im klassischen Sinne handelte, und hielt seine Empfehlung im Sinne einer transparenten Darstellung aufrecht.

Förderung eines Vereins im Rettungswesen

30.1 Ein Verein, dessen Tätigkeit dem Rettungswesen³⁴ zuzuordnen war, beantragte in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres eine Förderung beim BMGF, um u.a. die Ausbildung und das Training von Rettungshunden, die Unterbringung der Hundehalter und Trainer sowie Tagungen zu finanzieren. Das BMGF sah sich aufgrund der Bestimmung des § 2 Tierschutzgesetzes³⁵ dafür zuständig und gewährte Förderungen von 20.000 EUR pro Jahr. Darüber hinaus erhielt der Verein weitere 230.000 EUR an Förderungen durch das BMI.

Der Verein erwirtschaftete jährlich Überschüsse, die sich 2014 auf rd. 99.000 EUR beliefen. Die für den Veterinärbereich zuständige Fachabteilung des BMGF hielt dies im Einsichtsweg fest und stellte die Notwendigkeit einer weiteren Förderung durch das BMGF in Frage.

30.2 Der RH kritisierte die zu weite Auslegung des Tierschutzgesetzes bezüglich der Förderwürdigkeit des Vereins durch das BMGF. Weder die Ausbildung, noch das Training von Hunden, noch die Unterbringungskosten der Hundehalter konnten nach Ansicht des RH darunter subsumiert werden. Weiters wies der RH darauf hin, dass für das Rettungswesen die Länder und Gemeinden zuständig waren.

³⁴ Das Rettungswesen war von der Kompetenz des Bundes für das Gesundheitswesen gem. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ausgenommen und fiel in die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden.

³⁵ Das Tierschutzgesetz sah die Förderung des Tierschutzes für tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes durch Bund, Länder und Gemeinden vor.

Einzelne Förderprojekte

Der RH empfahl daher dem BMGF, sich von der Förderung dieses Vereins zurückzuziehen.

- 30.3** *Laut Stellungnahme des BMGF bestehe an der im Bereich des Rettungswesens durchgeführten Leistung ein erhebliches öffentliches Interesse; die Förderwürdigkeit sei gegeben. Überdies handle es sich um ein Anliegen des Tierschutzes, das gemäß § 2 Tierschutzgesetz zu fördern sei. Einsparungen beim Budget des BMGF würden bedingen, dass generell die Notwendigkeit von weiteren Förderungen durch das BMGF in Frage gestellt werde.*

Schlussempfehlungen

31 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMGF hervor:

(1) Eine Sonderrichtlinie für den Suchtpräventions- und Veterinärbereich wäre zu erarbeiten. (TZ 5)

(2) Der Entwurf für eine Sonderrichtlinie für den Bereich Gesundheitsförderung wäre rasch fertigzustellen und mit dem BMF abzustimmen. (TZ 5)

(3) Die bereits bestehende Sonderrichtlinie für die Förderung der Lehrpraxen wäre formell an die Rahmenrichtlinien 2014 anzupassen. (TZ 5)

(4) Eine Förderstrategie für die nächsten Kalenderjahre sollte unter Berücksichtigung der Fördergewährung anderer Gebietskörperschaften sowie der budgetären Lage erarbeitet werden. (TZ 6)

(5) Ausgehend von einer gesamthaften Förderstrategie wären quantifizierbare Ziele zu definieren, um über eine Grundlage für die Evaluierung aller Förderungen zu verfügen. (TZ 7)

(6) Für die Basisförderungen langjähriger Fördernehmer sollten künftig auch Wirkungsziele und Indikatoren festgelegt werden. (TZ 8)

(7) Die Beibehaltung der Förderschwerpunkte zwei bis fünf wäre im Hinblick auf ihre Relevanz für die Förderstrategie zu überdenken. (TZ 8)

(8) Die Notwendigkeit eines breiten ausdifferenzierten Förderangebots der Gesundheitsförderung und -prävention wäre zu überdenken. (TZ 8)

(9) Inhaltliche Abstimmungen mit anderen haushaltsführenden Stellen bezüglich einer Fördergewährung sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 10)

(10) Es wäre zu erheben, ob die internen Kosten der einzelnen Förderungen – insbesondere bei Kleinstförderungen – in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verfolgten Zielen stehen. (TZ 11)

(11) Zusätzlich zur Kontrolle im Rahmen der Fördervergabe wäre auch im Rahmen der Projektabrechnung zu überprüfen, ob der Sachbericht mit den in den Anträgen angeführten Maßnahmen übereinstimmt, und dies entsprechend zu dokumentieren. (TZ 12)

Schlussempfehlungen

(12) In allen Förderbereichen wären Evaluierungen – wie in den Rahmenrichtlinien vorgesehen – durchzuführen und diese als Entscheidungsgrundlage für die Gewährung weiterer Förderungen heranzuziehen. (TZ 13)

(13) Im Falle von Rückforderungen von Fördermitteln sollten neben dem Rückzahlungsbetrag auch die in den Rahmenrichtlinien vorgesehenen Zinsen eingefordert werden. (TZ 13, 18)

(14) Eine Evaluierung der Förderung der Lehrpraxen sollte insbesondere im Hinblick auf die „Ärzteausbildung Neu“ und die Qualität der Ausbildung von Allgemeinmediziner*innen durchgeführt werden. (TZ 13, 26)

(15) Förderwürdige Kosten sollten – gemäß den Fördervoraussetzungen des BMGF – erst ab dem Zeitpunkt des Einlangens eines Ansuchens und der Vorlage aller erforderlichen Unterlagen gefördert werden. (TZ 14)

(16) Bei (langjährigen) Fördernehmern, die wiederholtermaßen ihre Abrechnung unvollständig und verspätet vorlegen, sollten weitere Förderungen von der vollständigen Vorlage aller ausständigen Abrechnungsunterlagen abhängig gemacht werden. (TZ 14)

(17) Im Sinne eines effizienten Einsatzes der öffentlichen Finanzmittel sollte sich das BMGF bei der Förderung der AIDS-Hilfe Vereine mit den Ländern, Städten und Gemeinden inhaltlich und finanziell abstimmen. (TZ 15)

(18) Auf eine fristgerechte Abgabe der Förderabrechnungen wäre hinzuwirken und dies wäre nachweislich zu dokumentieren. (TZ 16)

(19) Auf eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten unter Aufrechterhaltung der Abrechnungsqualität wäre nachweislich hinzuwirken. (TZ 17, 22)

(20) Eine Gesamtbetrachtung der von den AIDS-Hilfe Vereinen erbrachten Leistungen wäre im Hinblick auf die tatsächliche Wirkung vorzunehmen. Die wichtigsten Kennzahlen sollten genderdisaggregiert aufbereitet werden. (TZ 19)

(21) Quantifizierbare Ziele der Suchtprävention sollten schriftlich festgelegt und mit Indikatoren hinterlegt werden. (TZ 21)

(22) Im Suchtpräventionsbereich sollte eine finanzielle Abstimmung mit anderen Fördergebern vorgenommen werden. (TZ 24)

(23) Mit gezielten Fördermaßnahmen wäre weiterhin auf eine weitere Senkung des Drogenmissbrauchs hinzuwirken. (TZ 25)

(24) Die umfangreich, transparent und nachvollziehbar gestalteten Projektanträge eines vom BMGF geförderten Vereins im Veterinärbereich sollten für andere Fördernehmer als Benchmark herangezogen werden. (TZ 28)

(25) Da es sich bei den Zahlungen von insgesamt 1,65 Mio. EUR zur Finanzierung des Tiergnadenhofs um keine Förderung im klassischen Sinne handelte, sollten diese im Sinne einer transparenteren Darstellung hinkünftig nicht aus dem für Fördermittel vorgesehenen Budgetansatz geleistet werden. (TZ 29)

(26) Aufgrund der nicht unter § 2 Tierschutzgesetz subsumierbaren Leistungen eines Vereins, dessen Tätigkeit dem Rettungswesen zuzuordnen war, sollte sich das BMGF von dessen Förderung zurückziehen. (TZ 30)

Wien, im August 2016

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker